

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 95/07 B

L 4 R 240/07 (Sächsisches LSG)
S 3 R 1333/05 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Die Beschwerdeführerin muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine klare aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zu formulieren. Sie hat sinngemäß zum Ausdruck gebracht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, da das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruhe, welcher über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme. Nur die in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe eröffnen den Zugang zur Revisionsinstanz. Die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 4 Soweit die Klägerin sinngemäß die Frage in den Raum stellen könnte, ob mit der betrieblichen Tätigkeit der Projektierung die betrieblichen Voraussetzungen zu erfüllen seien, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage. Ob ein Betrieb ein volkseigener Betrieb der Industrie oder des Bauwesens ist, bestimmt sich nach dessen Betriebszweck. Dieser ist von den Instanzgerichten zu ermitteln. Es handelt sich um eine Tatsachenfeststellung im Einzelfall (vgl BSG, Beschluss vom 16.5.2007 - B 4 RS 80/06 B; zum Architekten in einem Kombinatbetrieb für Forschung und Entwicklung: BSG, Beschluss vom 20.9.2007 - B 4 RS 79/06 B).
- 5 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

